

Straßenreinigung

Hinweis des Ordnungsamtes

Nach der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Lauscha vom 03.12.1999 wurde die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen auf die Eigentümer / Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

Die Reinigungspflicht für die Eigentümer / Besitzer erstreckt sich auf die Gehwege, die Schrammboarde, Böschungen, Stützmauern und ähnliches. Gehwege sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teil der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen), sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege.

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hintergrundliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße / einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer / Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehrerer Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte.

Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag und zwar in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18:00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16:00 Uhr zu reinigen.

Vorsätzlich und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die genannten Vorschriften der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Lauscha vom 03.12.1999 können i.V.m dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden.

Bitte tragen Sie mit dazu bei, unsere Orte sauber zu halten. Ihre Mitmenschen und die Besucher der Stadt werden es Ihnen danken.